

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 277/07 B

L 6 U 4412/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 1028/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r. B e c k e r
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
20. August 2007 - B 2 U 170/07 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 20. August 2007 - B 2 U 170/07 B - den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 19. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels rechtzeitiger Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) abgelehnt und zugleich die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil des LSG als unzulässig verworfen, weil diese nicht innerhalb der Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 3. August 2007, eingegangen am 4. September 2007, Einwände gegen diesen Senatsbeschluss erhoben.
- 3 Grundsätzlich ist das Bundessozialgericht (BSG) nicht befugt, seine Beschlüsse erneut zu überprüfen. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung dann geboten, wenn das BSG auf diese Weise - auch zur Vermeidung einer Verfassungsbeschwerde - einen Beschluss beseitigen kann, der in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz, insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist (vgl dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG mit Erl, 8. Aufl, Vorbem § 143 RdNr 16). Soweit der als Gegenvorstellung in diesem Sinne anzusehende "Widerspruch" des Klägers sich gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde richtet, ist er schon deshalb unzulässig, weil er nicht durch einen nach § 166 SGG beim BSG zugelassenen Prozessvertreter erhoben worden ist. Zudem lassen sich dem Vorbringen des Klägers keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass dem erkennenden Senat im vorliegenden Fall ein schwerwiegender Rechtsverstoß im og Sinne unterlaufen sein könnte. Denn wie der Senat im Beschluss vom 20. August 2007 dargelegt hat, musste die Beschwerde mangels Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten verworfen werden. Das vom Kläger persönlich unterzeichnete Schreiben vom 2. Juli 2007 entspricht nicht den formellen Voraussetzungen für ein Verfahren vor dem BSG.
- 4 Soweit sich der Kläger persönlich gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wendet, weil die Beschaffung der notwendigen Unterlagen auf postalischem Wege einige Tage in Anspruch genommen habe, versteht der Senat das Begehren des Klägers als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- 5 Dieser Antrag ist abzulehnen, weil der Kläger keinerlei Gründe vorbringt, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung nunmehr iS von § 114 der Zivilprozessordnung aussichtsreich erscheinen lassen. Denn der Kläger hatte seit Zustellung des angefochtenen Urteils des LSG am 7. Mai



2007 aufgrund der dortigen Rechtsmittelbelehrung von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis. Hätte er sich die erforderlichen Unterlagen zeitiger beschafft, hätte er mit seinem Schreiben vom 2. Juli 2007 (eingegangen beim BSG am 4. Juli 2007) den ausgefüllten Erklärungsvordruck gleichzeitig und damit noch innerhalb der am 9. Juli 2007 abgelaufenen Beschwerdefrist einreichen und somit die formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllen können.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)